

## **Hinweis auf die Unanwendbarkeit der Vorschriften über den Verbrauchsgüterkauf (§§ 475 ff. BGB)**

**Bitte beachten Sie, dass die besonderen Rechte des Verbrauchers bei Verbrauchsgüterkäufen gem. § 474 Abs. 2 S. 2 BGB nicht für den Verkauf von gebrauchten Gegenständen im Rahmen einer öffentlich zugänglichen Versteigerung gelten. Verbraucher können sich daher nicht auf die in §§ 475 ff. BGB enthaltenen besonderen Rechte bei Verbrauchsgüterkäufen berufen.**

Die Unanwendbarkeit der Vorschriften über den Verbrauchsgüterkauf führt insbesondere dazu, dass

- der Käufer beim Versendungskauf das Transportrisiko eines zufälligen Untergangs bzw. einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache trägt (vgl. § 475 Abs. 2 BGB),
- im Falle der Ersatzlieferung den Käufer ggf. eine Pflicht zum Nutzungs- oder Wertersatz trifft (vgl. § 475 Abs. 3 S. 1 BGB),
- die Gewährleistung für im Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannte oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt gebliebene Mängel der Kaufsache ausgeschlossen ist (vgl. § 475 Abs. 3 S. 2 BGB),
- der Käufer für Aufwendungen, die ihm im Rahmen der Nacherfüllung gemäß § 439 Absatz 2 und 3 entstehen und die vom Unternehmer zu tragen sind, keinen Vorschuss verlangen kann (vgl. § 475 Abs. 4 BGB),
- die speziellen Schranken für Verbrauchsgüterkäufe gemäß § 476 BGB keine Anwendung finden und
- der Käufer bei Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen die Beweislast dafür trägt, dass die Kaufsache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft gewesen ist (vgl. § 477 BGB).

Weitere Informationen und den vollständigen Katalog der allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Sie auf unserer Webseite [www.briefmarken-buehler.de](http://www.briefmarken-buehler.de) sowie in dem aktuellen Versteigerungskatalog.